

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Biofrontera AG

Leverkusen, Deutschland,

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zur **Änderung** des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines
Teilangebots

der

Deutsche Balaton Biotech AG

Heidelberg, Deutschland,

an die Aktionäre der

Biofrontera AG

zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der
Biofrontera AG gegen

(i) Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von EUR 1,00 sowie der
Übertragung eines Optionsscheins

oder

(ii) Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von EUR 6,00

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Informationen zu dieser Zweiten Stellungnahme	5
2.1	Rechtliche Grundlagen dieser Zweiten Stellungnahme.....	5
2.2	Hinweis auf die Erste Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat und das Verhältnis zu dieser Zweiten Stellungnahme.....	5
2.3	Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG	6
2.4	Tatsächliche Grundlagen dieser Zweiten Stellungnahme.....	7
2.5	Veröffentlichung dieser Zweiten Stellungnahme.....	8
2.6	Veröffentlichung der Ersten Stellungnahme	9
2.7	Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera-Aktionäre	9
3	Zusammenfassung von wesentlichen Aussagen der Ersten und Zweiten Stellungnahme	11
4	Informationen zur Änderung des Angebots	13
4.1	Maßgeblichkeit der Geänderten Angebotsunterlage.....	13
4.2	Änderung des Angebots durch die Geänderte Angebotsunterlage	13
4.3	Gegenleistung	13
4.3.1	Ursprüngliche Gegenleistung	13
4.3.2	Alternative Gegenleistung	13
4.4	Annahmefrist	14
4.5	Rücktrittsrechte.....	14
5	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	14
5.1	Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung	14
5.2	Art der Gegenleistung.....	14
5.2.1	Ursprüngliche Gegenleistung	14
5.2.2	Stellungnahme der IVC zur finanziellen Angemessenheit der Ursprünglichen Gegenleistung sowie zur Alternativen Gegenleistung gem. IDW S 8 / Fainness Opinion.....	15
5.2.3	Beurteilung der Gegenleistungen durch Vorstand und Aufsichtsrat.	17
6	Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG	18
6.1	Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen.....	18
6.2	Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmenthaltungen.....	18
7	Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen	19

7.1	Vorstand	19
7.2	Aufsichtsrat.....	19
8	Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat.....	19

1 Einleitung

Die Deutsche Balaton Biotech AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111190 ("**Bieterin**"), hat am 25. April 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots in Form eines Teilangebots für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717, ("**Zielgesellschaft**" oder "**Biofrontera AG**", die Biofrontera AG mit ihren Beteiligungsgesellschaften auch "**Biofrontera-Gruppe**") bekannt gegeben. Die Aktien der Biofrontera AG lauten auf den Namen und haben einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (Stückaktien).

Die Bieterin hat am 28. Mai 2018 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG die Angebotsunterlage i.S.v. § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für das Angebot ("**Angebot**") der Bieterin an Aktionäre der Biofrontera AG (jeder einzeln "**Biofrontera-Aktionär**" und gemeinsam "**Biofrontera-Aktionäre**") zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG mit der ISIN DE0006046113 (nachstehend einzeln "**Biofrontera-Aktie**" und gemeinsam "**Biofrontera-Aktien**") veröffentlicht.

Nach der Angebotsunterlage besteht die Gegenleistung ("**Ursprüngliche Gegenleistung**") aus der Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von EUR 1,00 je Biofrontera-Aktie sowie der Übertragung eines Optionsscheins („**Optionsschein**“) nach Maßgabe der Angebotsunterlage.

Die Bieterin hat am 20. Juli 2018 gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG eine Änderung der Angebotsunterlage ("**Geänderte Angebotsunterlage**") für das Angebot veröffentlicht.

Nach der Geänderten Angebotsunterlage sieht das Angebot nunmehr neben der Ursprünglichen Gegenleistung alternativ als Gegenleistung die

Zahlung je Biofrontera-Aktie in Geld in Höhe von 6,00 Euro vor
("**Alternative Gegenleistung**").

Die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage und der Geänderten Angebotsunterlage wird empfohlen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, zu überprüfen und zu beurteilen, ob Biofrontera-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage und/oder die Geänderte Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

2 Informationen zu dieser Zweiten Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen dieser Zweiten Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Erwerbsangebot und zu jeder Änderung des Erwerbsangebots abzugeben. Die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat kann als gemeinsame Stellungnahme erfolgen.

Hiermit nehmen Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot der Bieterin in Gestalt der Geänderten Angebotsunterlage gemeinsam Stellung ("**Zweite Stellungnahme**").

2.2 Hinweis auf die Erste Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat und das Verhältnis zu dieser Zweiten Stellungnahme

Gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat bereits zum Angebot der Bieterin in Gestalt der Angebotsunterlage am 11. Juni 2018 Stellung genommen ("**Erste Stellungnahme**").

In der Ersten Stellungnahme sind Vorstand und Aufsichtsrat abschließend zu der Auffassung gelangt, dass die von der Bieterin angebotene Ursprüngliche Gegenleistung unzureichend ist.

Außerdem haben der Vorstand und der Aufsichtsrat, wie auch die Mitarbeiter, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft als negativ bewertet. Sie sind daher zu der Auffassung gelangt, dass ein erfolgreicher Vollzug des Angebots keinesfalls im Interesse der Biofrontera AG, der Biofrontera-Gruppe, ihrer Beschäftigten und der Biofrontera-Aktionäre liegt, sondern diese erheblich schädigen könnte.

Auf dieser Grundlage und nach Maßgabe der in der Ersten Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen haben der Vorstand und der Aufsichtsrat den Aktionären der Biofrontera AG daher auf Grund ihrer Erkenntnisse und Einschätzungen zum Zeitpunkt des Datums der Ersten Stellungnahme empfohlen, das Angebot nicht anzunehmen.

Auf die Erste Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat wird ausdrücklich Bezug genommen.

Im Rahmen dieser Zweiten Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 27 Abs. 1 WpÜG auf die Art und Höhe der angebotenen Alternativen Gegenleistung, eingehen, deren Hinzutreten zur Ursprünglichen Gegenleistung die Änderung des Angebots darstellt.

Auf die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera AG, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Biofrontera AG sowie die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele ist im Rahmen dieser Zweiten Stellungnahme nicht weiter einzugehen, weil die Bieterin insoweit keine Änderungen gegenüber der Angebotsunterlage mitteilt. Insoweit wird aber auf die Erste Stellungnahme hingewiesen.

In Ansehung der Alternativen Gegenleistung werden Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Zweiten Stellungnahme auf die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eingehen, das Angebot anzunehmen, soweit sie Inhaber von Biofrontera-Aktien sind.

2.3 Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG

Übermitteln der zuständige Betriebsrat oder, sofern ein solcher wie im Falle der Biofrontera AG nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft dem

Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot, hat der Vorstand diese seiner Stellungnahme beizufügen. Die Arbeitnehmer der Biofrontera AG haben dem Vorstand eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot ("**Erste Stellungnahme-Arbeitnehmer**") übermittelt. Die Arbeitnehmer haben auch zum Geänderten Angebot Stellung genommen. ("**Zweite Stellungnahme-Arbeitnehmer**")

Die Stellungnahmen der Arbeitnehmer sind dieser Zweiten Stellungnahme als **Anlage 2.3** beigefügt.

2.4 Tatsächliche Grundlagen dieser Zweiten Stellungnahme

Sämtliche in dieser Zweiten Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen sowie Absichtserklärungen beruhen auf den für Vorstand und Aufsichtsrat am Tage des Datums dieser Zweiten Stellungnahme aufgrund ihrer Aufgaben und Befugnisse verfügbaren Informationen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen, Annahmen und Absichten wieder, die sich nach dem Datum dieser Zweiten Stellungnahme ändern können. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen über etwaige nach deutschem Recht, namentlich dem WpÜG, bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Zweiten Stellungnahme.

Die Aussagen in dieser Zweiten Stellungnahme zur Bieterin, zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und zu den gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen beruhen ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf der Angebotsunterlage bzw. der Geänderten Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage bzw. Geänderten Angebotsunterlage gemachten Angaben – ausgenommen solche, die ihren Ursprung unmittelbar in der Biofrontera-Gruppe haben – zu verifizieren und ihre Umsetzung bzw. Einhaltung zu gewährleisten.

Der Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Angebots bzw. der Angebotsunterlage oder der Geänderten Angebotsunterlage auf die Einhaltung sämtlicher, insbesondere ausländischer, kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften vorgenommen.

Soweit diese Zweite Stellungnahme in die Zukunft gerichtete Aussagen enthält, stellen diese keine Tatsachen dar und sind durch die Worte "werden", "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" und ähnliche oder vergleichbare Wendungen gekennzeichnet. Solche Angaben bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ausdruck. In die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Einschätzungen und Prognosen, welche Vorstand und Aufsichtsrat nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussagen über ihre zukünftige Richtigkeit bzw. ihren Eintritt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und nicht dem Einflussbereich von Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf die lokale Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit Formulierungen wie "derzeit", "zur Zeit", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" in dieser Zweiten Stellungnahme gebraucht werden, beziehen sie sich auf das Datum dieser Stellungnahme.

2.5 Veröffentlichung dieser Zweiten Stellungnahme

Diese Zweite Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen bzw. Aktualisierungen werden im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

<http://www.biofrontera.com>

in der Rubrik "**Investoren**" unter "**Erwerbsangebot der Deutsche Balaton Biotech AG**" veröffentlicht: <https://www.biofrontera.com/de/Erwerbsangebot.html>

Kopien der Zweite Stellungnahme werden bei der Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)214-87632-90 oder per E-Mail an ir@biofrontera.com) zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Zudem wird im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de bekannt gemacht, dass die Zweite Stellungnahme unter der vorgenannten Adresse bereit gehalten wird und dass die Veröffentlichung der Zweiten Stellungnahme im Internet auf der vorgenannten Internetseite erfolgt ist.

Diese Zweite Stellungnahme wird in deutscher Sprache veröffentlicht. Zudem wird in den USA auf Grund der dortigen Börsennotierung von American Depositary Shares ("ADS"), die jeweils zwei Stammaktien der Biofrontera AG verbriefen, eine Offenlegung der Zweiten Stellungnahme entsprechend den dortigen Bestimmungen und Vorgaben der SEC erfolgen.

2.6 Veröffentlichung der Ersten Stellungnahme

Die Erste Stellungnahme ist im Internet auf der Website der Biofrontera AG unter

<http://www.biofrontera.com>

in der Rubrik "**Investoren**" unter "**Erwerbsangebot der Deutsche Balaton Biotech AG**" veröffentlicht: <https://www.biofrontera.com/de/Erwerbsangebot.html>

Kopien der Ersten Stellungnahme werden bei der Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)214-87632-90 oder per E-Mail an ir@biofrontera.com) zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

2.7 Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Zweiten Stellungnahme die Biofrontera-Aktionäre in keiner Weise binden. Stattdessen haben die Biofrontera-Aktionäre in eigener Verantwortung die für sie aus dem Angebot oder anderen zugänglichen Quellen folgenden Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Sie haben dabei in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zielgesellschaft übernehmen, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung für den Fall, dass sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für die Biofrontera-Aktionäre oder für die Zielgesellschaft als wirtschaftlich nachteilig darstellen sollte.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, welche steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen Biofrontera-Aktionär aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots erwachsen

können. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Biofrontera-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme auch eine steuerliche Beurteilung vorzunehmen, bei der ihre persönliche steuerliche Situation berücksichtigt wird.

Wenn und soweit Biofrontera-Aktionären eine eigenständige Beurteilung des Angebots nicht möglich ist, sollte die Einholung fachkundigen Rates, z.B. durch Ansprache des persönlichen Anlageberaters und des Steuerberaters, in Erwägung gezogen werden.

3 Zusammenfassung von wesentlichen Aussagen der Ersten und Zweiten Stellungnahme

Die nachfolgende Zusammenfassung von wesentlichen Aussagen der Ersten und Zweiten Stellungnahme dient der Übersichtlichkeit. Sie enthält nicht alle in die Stellungnahmen aufgenommenen Angaben.

Die Aktionäre der Biofrontera AG sollten sich in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Zusammenfassung stützen, sondern die Erste Stellungnahme (insb. auch die dortige Zusammenfassung) und Zweite Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage und die Geänderte Angebotsunterlage vollständig und eingehend prüfen.

Die wesentlichen Aussagen der Ersten und Zweiten Stellungnahme lauten wie folgt:

- Im vorliegenden Angebotsverfahren ist die Bieterin nicht verpflichtet, den Biofrontera-Aktionären im Rahmen rechtlicher Vorgaben eine wirtschaftlich angemessene Gegenleistung anzubieten, sondern hat die von ihr angebotene Gegenleistung nach Art und Höhe frei bestimmt.
- **Die von der Bieterin angebotene Ursprüngliche Gegenleistung ist finanziell nicht angemessen.**
- **Die von der Bieterin angebotene Alternative Gegenleistung ist finanziell nicht angemessen.**
- Die Bieterin offenbart in der Angebotsunterlage nicht, welche strategischen bzw. operativen Ziele sie eigentlich insbesondere mit den von ihr angestrebten erheblichen personellen Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat anstrebt.
- Vor dem Hintergrund, dass die Angebotsunterlage keinen einzigen potenziellen Nutzen benennt, den die Biofrontera-Gruppe strategisch oder operativ aus dem angestrebten erheblichen Umbau vom Vorstand und Aufsichtsrat ziehen könnte, erscheinen die angestrebten Änderungen als willkürlich.
- Die Bieterin und die mit ihr zusammen handelnden Personen haben nach Einschätzung der Biofrontera AG keinerlei nachgewiesene praktische Erfahrung oder sonstige relevante Expertise auf dem Tätigkeitsgebiet der Biofrontera-Gruppe. Die Umsetzung der Vorstellungen der Bieterin für die künftige Zusammensetzung von Vorstand und

Aufsichtsrat erzeugt daher ein schwerwiegendes Risiko für die weitere Entwicklung der Biofrontera-Gruppe.

- Auch wenn das Angebot einen Aufschlag auf den derzeitigen Börsenkurs bietet, reflektiert es nicht die Kurschancen bei einem weiteren Halten der Biofrontera-Aktie, insbesondere bis zum Break Even.
- Der Paketzuschlag von nur ca. 10% liegt unter dem Aufschlag bei vergleichbaren Transaktionen. Insbesondere deckt der Angebotspreis nicht den zusätzlichen Kontrollvorteil ab, den die Bieterin durch eine Hauptversammlungs-Mehrheit erlangt, was bei vollständiger Zeichnung des Angebots naheläge.

Vorstand und Aufsichtsrat sind abschließend der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Ursprüngliche Gegenleistung sowie auch die Alternative Gegenleistung finanziell unzureichend sind.

Außerdem bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat, wie auch die Mitarbeiter, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf die Biofrontera AG weiterhin aus den in der Ersten Stellungnahme umfassend dargelegten Gründen als negativ. Sie sind daher der Auffassung, dass ein erfolgreicher Vollzug des Angebots keinesfalls im Interesse der Biofrontera AG, der Biofrontera-Gruppe, ihrer Beschäftigten und der Biofrontera-Aktionäre liegt, sondern diese erheblich schädigen könnte.

Auf dieser Grundlage und nach Maßgabe der in der Ersten und Zweiten Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen empfehlen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Aktionären der Zielgesellschaft daher auf Grund ihrer Erkenntnisse und Einschätzungen zum Zeitpunkt des Datums dieser Zweiten Stellungnahme, das Angebot nicht anzunehmen.

4 Informationen zur Änderung des Angebots

4.1 Maßgeblichkeit der Geänderten Angebotsunterlage

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Zweiten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage bzw. der Geänderten Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Biofrontera-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage und die Geänderte Angebotsunterlage zu prüfen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

4.2 Änderung des Angebots durch die Geänderte Angebotsunterlage

Im Rahmen dieser Zweiten Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 27 Abs. 1 WpÜG auf die Art und Höhe der angebotenen Alternativen Gegenleistung, eingehen, deren Hinzutreten zur Ursprünglichen Gegenleistung die Änderung des Angebots darstellt.

4.3 Gegenleistung

4.3.1 Ursprüngliche Gegenleistung

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage allen Biofrontera-Aktionären in Form der Ursprünglichen Gegenleistung weiterhin an, die von ihnen gehaltenen Biofrontera-Aktien zu einer Barkomponente je Biofrontera Aktie in Höhe von EUR 1,00 zuzüglich einem (1) Optionsschein nach Maßgabe der Bedingungen in Anlage 1 der Angebotsunterlage zu erwerben.

4.3.2 Alternative Gegenleistung

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen der Geänderten Angebotsunterlage allen Biofrontera-Aktionären in Form der Alternativen Gegenleistung nunmehr alternativ an, die von ihnen gehaltenen Biofrontera-Aktien zu einer Barkomponente je Biofrontera Aktie in Höhe von EUR 6,00 zu erwerben.

4.4 Annahmefrist

Die Annahmefrist endet am

06. August 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

4.5 Rücktrittsrechte

Die Biofrontera-Aktionäre haben das Recht, von den durch die Annahme des Angebots abgeschlossenen Verträgen im Fall einer Änderung des Angebots im Sinne von § 21 Abs. 1 WpÜG gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG sowie im Fall eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurückzutreten.

5 Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat sollen in ihrer Stellungnahme auf die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung eingehen.

5.1 Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung

Anders als bei Übernahme- und Pflichtangeboten bestehen bei einem einfachen öffentlichen Erwerbsangebot, wie dem vorliegenden Angebot, keine gesetzlichen die Biofrontera-Aktionäre schützenden Anforderungen an Art oder Höhe der Gegenleistung. Die anlegerschützenden Regelungen des § 31 WpÜG gelten vorliegend nicht.

Im vorliegenden Verfahren ist die Bieterin daher nicht gesetzlich verpflichtet, eine wirtschaftlich angemessene Gegenleistung anzubieten, sondern hat die von ihr angebotene Gegenleistung nach Art und Höhe frei bestimmt.

5.2 Art der Gegenleistung

5.2.1 Ursprüngliche Gegenleistung

Das Angebot sieht als Ursprüngliche Gegenleistung eine aus zwei Komponenten bestehende Gegenleistung vor. Die erste Komponente besteht in einer Barzahlung von EUR 1,00. Die zweite Komponente besteht aus dem Optionsschein, dessen Bedingungen näher in Anlage 1 zur Angebotsunterlage dargestellt sind.

5.2.2 Stellungnahme der IVC zur finanziellen Angemessenheit der Ursprünglichen Gegenleistung sowie zur Alternativen Gegenleistung gem. IDW S 8 / Fairness Opinion

(a) Gegenstand der Stellungnahmen von IVC und Methodik

IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Girardetstraße 2, 45131 Essen ("IVC") wurde beauftragt, zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Ursprünglichen Gegenleistung sowie nachfolgend zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Alternativen Gegenleistung aus Sicht der Biofrontera-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen) schriftlich Stellung zu nehmen.

IVC erhält von der Zielgesellschaft für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung (Honorar plus Auslagenersatz). Zudem haben die Zielgesellschaft und IVC eine berufsübliche Vereinbarung zum von IVC übernommenen Haftungsumfang getroffen. Die Vergütung von IVC ist nicht vom Erfolg des Angebots abhängig. Es wird darauf hingewiesen, dass IVC in der Vergangenheit, gegenwärtig und voraussichtlich auch in Zukunft Beziehungen mit der Biofrontera AG bzw. der Biofrontera-Gruppe unterhalten hat, unterhält und ggf. unterhalten wird, für die IVC eine Vergütung erhalten hat bzw. künftig erhalten wird.

Die Stellungnahmen der IVC erfolgen auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) erstellten IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8).“

IDW S 8 legt vor dem Hintergrund der in Theorie und Praxis entwickelten Standpunkte die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer Stellung nehmen zur finanziellen Angemessenheit von Transaktionspreisen im Rahmen von unternehmerischen Initiativen (sog. Fairness Opinions). Danach ist es die Aufgabe von IVC, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotenen Gegenleistungen finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 sind. Nicht Gegenstand der Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der IVC von der Zielgesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

In diesem Zusammenhang stellen Vorstand und Aufsichtsrat klar, dass

- die Bezugnahme auf die Fairness Opinions von IVC allein dem Zweck dient, die Informationsgrundlage, auf der Vorstand und Aufsichtsrat ihre Stellungnahmen abgeben, transparent zu machen,
- die Fairness Opinions allein im Auftrag der Zielgesellschaft und zur Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten erteilt wurden,
- IVC die der Fairness Opinions zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen hat,
- die Angemessenheit nach Maßgabe des IDW S 8 bestimmt und im Wesentlichen auf Grundlage der von der Zielgesellschaft bereitgestellten Informationen und Unterlagen beurteilt wurde,
- mit den Fairness Opinions keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots verbunden ist,
- die Tätigkeit von IVC keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Stellungnahmen nach § 27 WpÜG umfasst.

(b) Ergebnis der Stellungnahme von IVC zur Ursprünglichen Gegenleistung

Auf Grundlage der von IVC unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten ist IVC zu der Ansicht gelangt und hat der Zielgesellschaft mit Schreiben vom 11. Juni 2018 mitgeteilt ("**Erste Fairness Opinion**"), dass die von der Bieterin angebotene Ursprüngliche Gegenleistung

finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Stichtag dieser Beurteilung durch IVC ist der 11. Juni 2018.

Der von IVC erstellte Opinion Letter betreffend die Ursprüngliche Gegenleistung ist dieser Stellungnahme als **Anlage 5.2.2b** beigefügt.

Nachfolgend ist keine weitere Untersuchung der finanziellen Angemessenheit der Ursprünglichen Gegenleistung durch IVC erfolgt.

(c) Ergebnis der Stellungnahme von IVC zur Alternativen Gegenleistung

Auf Grundlage der von IVC unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten ist IVC zu der Ansicht gelangt und hat der Zielgesellschaft mit Schreiben vom 27. Juli 2018 mitgeteilt ("**Zweite Fairness Opinion**"), dass die von der Bieterin angebotene Alternative Gegenleistung

finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Stichtag dieser Beurteilung durch IVC ist der 27. Juli 2018.

Der von IVC erstellte Opinion Letter betreffend die Ursprüngliche Gegenleistung ist dieser Stellungnahme als **Anlage 5.2.2c** beigelegt.

5.2.3 Beurteilung der Gegenleistungen durch Vorstand und Aufsichtsrat

Auf Grundlage der vorstehend dargestellten Gesichtspunkte einschließlich der Fairness Opinions beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Ursprüngliche Gegenleistung als

finanziell nicht angemessen.

Auf Grundlage der vorstehend dargestellten Gesichtspunkte einschließlich der Fairness Opinions beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Alternative Gegenleistung als

finanziell nicht angemessen.

6 Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG

6.1 Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen haben Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot nach wie vor keine ungerechtfertigten Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

6.2 Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmhaltungen

Herr Plaggemars war zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Stellungnahme für mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen tätig.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären hiermit, dass sie im Übrigen bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Zielgesellschaft gehandelt haben. Soweit nach den Vorstellungen der Bieterin gem. der Angebotsunterlage im Falle eines Erfolgs des Angebots personelle Änderungen in Vorstand und Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen, begründet dies keinen Interessenkonflikt der betreffenden Organmitglieder, der diese daran hindern würde, an der Abfassung und Verabschiedung dieser Zweiten Stellungnahme mit zu wirken. Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates sind in keiner Weise wirtschaftlich von den ihnen gewährten Vergütungen abhängig. Die Vorstandsmitglieder würden auch im Falle einer vorzeitigen Abberufung grundsätzlich ihren Vergütungsanspruch behalten. Zudem ist noch nicht einmal gesichert davon auszugehen, dass die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen bei einem Erfolg des Angebots in der Lage sein werden, Beschlussfassungen nach ihren Vorstellungen in der Hauptversammlung durchzusetzen.

Der Vorstand hat diese Stellungnahme **einstimmig ohne Enthaltung** verabschiedet.

Der Aufsichtsrat hat diese Stellungnahme **mit 5 (fünf) Ja-Stimmen und 1 (einer) Nein-Stimmen** verabschiedet.

7 Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen

7.1 Vorstand

Die Vorsitzende des Vorstands, Herr Prof. Dr. Hermann Lübbert, hält insgesamt 744.678 Biofrontera-Aktien.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Schaffer, hält insgesamt 56.259 Biofrontera-Aktien und 1.500 ADS.

Das Vorstandsmitglied, Herr Christoph Dünwald, hält insgesamt 120.000 Biofrontera-Aktien.

Die Vorstandsmitglieder beabsichtigen nicht, das Angebot anzunehmen.

7.2 Aufsichtsrat

Herr Jürgen Baumann hält insgesamt 37.624 Biofrontera-Aktien.

Herr Kevin Weber hält insgesamt 5.000 Biofrontera-Aktien.

Herr Hansjörg Plaggemars hält insgesamt 3.500 Biofrontera-Aktien

Die Aufsichtsratsmitglieder beabsichtigen nicht, das Angebot anzunehmen.

8 Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sind abschließend der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Ursprüngliche Gegenleistung sowie auch die Alternative Gegenleistung finanziell unzureichend sind.

Außerdem bewerten der Vorstand und der Aufsichtsrat, wie auch die Mitarbeiter, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf die Biofrontera AG weiterhin aus den in der Ersten Stellungnahme umfassend dargelegten Gründen als negativ. Sie sind daher der Auffassung, dass ein erfolgreicher Vollzug des Angebots keinesfalls im Interesse der Biofrontera AG, der Biofrontera-Gruppe, ihrer

Beschäftigten und der Biofrontera-Aktionäre liegt, sondern diese erheblich schädigen könnte.

Auf dieser Grundlage und nach Maßgabe der in der Ersten und Zweiten Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen empfehlen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Aktionären der Zielgesellschaft daher auf Grund ihrer Erkenntnisse und Einschätzungen zum Zeitpunkt des Datums dieser Zweiten Stellungnahme, das Angebot nicht anzunehmen.

Leverkusen, den 30. Juli 2018

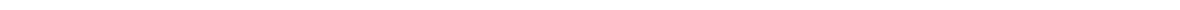
Biofrontera AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 2.3

Erste und Zweite Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG



**Stellungnahme
der Arbeitnehmer
gem. § 27 Abs. 2 WpÜG
zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
der
Deutsche Balaton Biotech AG
Heidelberg, Deutschland,
an die Aktionäre der
Biofrontera AG**

zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG
gegen Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von EUR 1,00 sowie der
Übertragung eines Optionsscheins nach Maßgabe der Angebotsunterlage

Die Arbeitnehmer der Biofrontera AG und, soweit nachfolgend benannt, ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die „**Biofrontera-Gruppe**“), geben hiermit eine eigene Stellungnahme der Arbeitnehmer gem. § 27 Abs. 2 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots („**Angebot**“) der Deutsche Balaton Biotech AG („**Bieterin**“) an die Aktionäre der Biofrontera AG zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG gegen Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von EUR 1,00 sowie der Übertragung eines Optionsscheins nach Maßgabe der Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“):

Wir lehnen das Angebot, sowie die darin angestrebten Veränderungen im Management der Biofrontera AG, in Gänze ab.

Das Angebot ist in unseren Augen nichts anderes als der abermalige Versuch der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen, namentlich der Deutsche Balaton AG, der VV Beteiligungen AG, der DELPHI Unternehmensberatung AG und letztlich von Herrn Wilhelm K. T. Zours, die Kontrolle über die unternehmerischen Tätigkeiten der Biofrontera-Gruppe zu gewinnen.

Unserer Einschätzung nach verfügen die Bieterin, die Deutsche Balaton AG und die weiteren Vorgenannten allerdings weder über die unternehmerische Kompetenz noch über die nötige Glaubwürdigkeit, um die Biofrontera AG zu leiten. Dieser Eindruck wird dadurch bestätigt, dass außer einer vehementen Polemik gegen einzelne Vorstände und Aufsichtsräte der Biofrontera AG, u.a. in so genannten offenen Briefen des Herrn Zours in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der Deutsche Balaton AG, weder im oben genannten Angebot, noch in anderen Veröffentlichungen der Unternehmensgruppe des Herrn Zours, substantielle und strategische Vorschläge für die zukünftige Ausrichtung und weitere Entwicklung der Biofrontera-Gruppe gemacht werden. Stattdessen sollen nicht inhaltlich begründete Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG vorgenommen werden.

Dies lässt für uns nur den Schluss zu, dass die Bieterin, die Deutsche Balaton AG und die weiteren Vorgenannten, schlichtweg kein entsprechendes Konzept haben und auch nicht über den Sachverstand verfügen, ein solches im Geschäftsfeld der Biofrontera AG zu entwickeln.

Die Deutsche Balaton AG ist ihre wesentliche Beteiligung an der Biofrontera AG Anfang 2016 eingegangen. Mit Entsetzen beobachten wir seitdem das Verhalten und Taktieren, das sich u.a. darin ausdrückt, dass die Biofrontera AG mit einer Vielzahl Rechtsstreitigkeiten überzogen wurde. Zudem interpretieren wir die Vorgänge in der Hauptversammlung 2016 so, dass bereits damals der Versuch unternommen wurde, im Rahmen prozeduraler Winkelzüge die Mehrheit des Aufsichtsrats der Biofrontera AG mit Personen zu besetzen, die Herr Zours ausgewählt hat. Hinzu kommen die fortwährenden öffentlichen Anschuldigungen und Schmähungen unserer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, u.a. in den vorgenannten offenen Briefen von Herrn Zours im Namen der Deutsche Balaton AG. Bemerkenswert an den offenen Briefen von Herrn Zours im Namen der Deutsche Balaton AG ist dabei noch besonders, dass bei der Deutsche Balaton AG offenbar nicht die Vorstandsmitglieder öffentliche Verlautbarungen abgeben, sondern ein anderer regiert. Dieses Vorgehen und die zu Grunde liegenden Strukturen widersprechen nach unserer Überzeugung der respektvollen und werteorientierten Unternehmensphilosophie, die wir in der Biofrontera-Gruppe pflegen. Eine Zusammenarbeit mit von Herrn Zours installierten Organen, möglicherweise also potentiellen „Stroh Männern und –frauen“ ist für einen erheblichen Teil der Mitarbeiter indiskutabel und wird ggf. sogar zu einem existenzgefährdenden Massenexodus, insbesondere der Leistungsträger, führen.

Die strategische Führung unseres Pharmaunternehmens erfordert vielschichtige und weitreichende Kenntnisse auf einer Reihe von Ebenen, so zum Beispiel:

- Pharmazeutische-, präklinische- und klinische Entwicklung nach GCP in Europa und USA
- Regulatory Affairs für Arzneimittel und Medizinprodukte in Europa und USA
- Produktion nach GMP und Logistik nach GDP
- Erstattungsmanagement in verschiedenen Gesundheitssystemen
- Medical Affairs und Knowledge/Information Management entsprechend lokaler Arzneimittelgesetzgebung
- Pharmakovigilanz
- Datenschutz
- Patente und Intellectual Property
- Marketing und Sales
- Qualitätsmanagement
- Finanzmanagement eines in Deutschland und USA gelisteten Unternehmens

Die Biofrontera-Gruppe hat es verstanden, dieses breite operative Spektrum mit hoch motivierten und langjährig erfahrenen Mitarbeitern abzudecken, die in ihrer täglichen Arbeit eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand abgestimmt agieren. Die Erfolge der vergangenen Jahre sind das Resultat von Effizienz, Engagement und Professionalität dieser vergleichsweise kleinen Belegschaft. Hieraus ergibt sich ein unternehmensweiter Teamgeist, der alle Vorstandsmitglieder mit einbezieht. Die Anstrengungen, mit denen Herr Zours und die Deutsche Balaton AG nach unserer Auffassung versuchen, sich die Kontrolle über das Unternehmen zu sichern, bestätigt, wie wertvoll und einzigartig die Biofrontera-Gruppe ist.

Die beabsichtigten erzwungenen Änderungen in der Führungsstruktur gegen den Willen von Mitarbeitern und Vorstand richten sich direkt gegen diese erfolgreiche und über Jahre gewachsene Unternehmensbasis.

Wir appellieren daher an unsere Aktionäre, sich dieser Gesichtspunkte und Risiken gewahr zu werden, denn nach den Vorstellungen der Bieterin sind Sie es ja, die die Risiken auch bei Annahme des Angebots maßgeblich weiter tragen sollen.

Bei den von der Bieterin für Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagenen beabsichtigten Neuzugängen und Umbesetzungen können wir keine verbesserte Kompetenz zur strategischen Kontrolle und Beratung eines global tätigen Pharmaunternehmens erkennen. Aus eigenem Interesse akzeptieren die Mitarbeiter nur die Zusammenarbeit mit solchen Vorständen, die den nachhaltigen Unternehmenszielen dienen und aus Kompetenzgründen berufen werden. Bei den von der Bieterin vorgeschlagenen Umstrukturierungen im Vorstand wird das

Unternehmen unserer Auffassung nach deutlich geschwächt, da den unterschiedlichen Kompetenzen der Vorstände nicht Rechnung getragen wird. Die Art und Weise wie die Deutsche Balaton AG ihre Portfoliounternehmen immer wiederkehrend mit einem bestimmten Personenkreis durchsetzt und verwaltet, stärkt diese Befürchtung.

Viele Mitarbeiter der Biofrontera-Gruppe sind selbst Kleinaktionäre. Keiner der Unterzeichner dieser Stellungnahme, der gleichzeitig Aktionär der Biofrontera AG ist, wird das Angebot der Bieterin annehmen. Wir, die wir täglich die Arbeit und den Erfolg der Biofrontera-Gruppe mitgestalten, stellen uns hinter die tätige Unternehmensführung und appellieren an alle Aktionäre unseres Unternehmens, dies ebenfalls zu tun und das Angebot nicht anzunehmen.

Dies bestätigen wir mit unseren nachstehenden Unterschriften.

Leverkusen, den 05.06.2018

**Unterschriftenseite(n) zur Stellungnahme
der Arbeitnehmer gem. § 27 Abs. 2 WpÜG**

Name/Unterschrift	Mitarbeiter der (bitte das Beschäftigungsunternehmen angeben)
100% der Mitarbeiter*	Biofrontera AG
100% der Mitarbeiter*	Biofrontera Bioscience GmbH
100% der Mitarbeiter in Deutschland*	Biofrontera Pharma GmbH

*Die Unterschriftenlisten liegen dem Unternehmen vor.

Zweite
Stellungnahme
der Arbeitnehmer
gem. § 27 Abs. 2 WpÜG
zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
der
Deutsche Balaton Biotech AG
Heidelberg, Deutschland,
an die Aktionäre der
Biofrontera AG

zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG
gegen (i) Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von EUR 1,00 sowie der
Übertragung eines Optionsscheins oder (ii) Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in
Höhe von EUR 6,00

Die Arbeitnehmer der Biofrontera AG und, soweit nachfolgend benannt, ihrer Tochtergesellschaften, haben am 05. Juni 2018 eine eigene Stellungnahme der Arbeitnehmer gem. § 27 Abs. 2 WpÜG zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots („**Angebot**“) der Deutsche Balaton Biotech AG („**Bieterin**“) an die Aktionäre der Biofrontera AG zum Erwerb von bis zu 6.250.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG abgegeben. Inzwischen hat die Bieterin das Angebot geändert.

Wir nehmen daher zu dem geänderten Angebot nochmals Stellung:

Wir lehnen das Angebot, sowie die darin angestrebten Veränderungen im Management der Biofrontera AG, weiterhin aus den in unserer ersten Stellungnahme genannten Gründen in Gänze ab und fordern Herrn Zours auf, weitere Winkelzüge mit dem Ziel der Kontrollübernahme über die Biofrontera zu unterlassen.

Wir haben in der ersten Stellungnahme dargelegt, dass das Vorgehen von Herrn Zours und seinen Unternehmen und die zu Grunde liegenden Strukturen nach unserer Überzeugung der respektvollen und werteorientierten Unternehmensphilosophie widersprechen, die wir in der

Biofrontera-Gruppe pflegen. Das Auftreten von Herrn Zours und seinen Interessensvertretern auf der letzten Hauptversammlung hat gezeigt, dass keinerlei Bereitschaft besteht, mit dem derzeitigen Management und der Belegschaft weiter zusammen zu arbeiten. Es wurde erschreckend klar, mit wie wenig sachlicher Kompetenz und auf welchem niedrigem Niveau die Auseinandersetzung von Seiten Herrn Zours und seinen Gefolgsleuten geführt wird. Eine Kontrollübernahme durch die Gruppe um Herrn Zours würde letztendlich zu der Situation führen, in der die Entscheidungsgewalt allein bei einer Einzelperson liegt. Dies ist die Struktur, die wir aus der Unternehmensgruppe von Herrn Zours kennen. Ganz offensichtlich werden hier aus Unkenntnis der Wert und der Erfolg einer gut funktionierenden und eingespielten Mitarbeiterschaft leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Hierzu passt auch, dass die Qualifikationen der von Herrn Zours vorgeschlagenen neuen Aufsichtsratsmitglieder und die Ernsthaftigkeit ihrer Bewerbungen auf der Hauptversammlung in unseren Augen völlig unzureichend waren.

Soweit einige von uns in ihrer Eigenschaft als Aktionärinnen und Aktionäre an der Hauptversammlung der Biofrontera AG teilgenommen und auch gesprochen haben, waren wir entsetzt, mit welcher Herablassung uns von Herrn Zours und seinen Interessensvertretern begegnet wurde. Eine Zusammenarbeit mit von Herrn Zours installierten Organen ist für einen erheblichen Teil der Mitarbeiter seitdem noch weniger vorstellbar.

Viele Mitarbeiter der Biofrontera-Gruppe sind selbst Kleinaktionäre. Keiner der Unterzeichner dieser Stellungnahme, der gleichzeitig Aktionär der Biofrontera AG ist, wird das Angebot der Bieterin annehmen, auch nicht für die neue Gegenleistung von EUR 6,00 in bar je Aktie. Wir, die wir täglich die Arbeit und den Erfolg der Biofrontera-Gruppe mitgestalten, stellen uns nach wie vor hinter die tätige Unternehmensführung und appellieren an alle Aktionärinnen und Aktionäre unseres Unternehmens, dies ebenfalls zu tun und das Angebot nicht anzunehmen.

Dies bestätigen wir mit unseren nachstehenden Unterschriften.

Leverkusen, den 24.07.2018

**Unterschriftenseite(n) zur Stellungnahme
der Arbeitnehmer gem. § 27 Abs. 2 WpÜG**

Name/Unterschrift	Mitarbeiter der (bitte das Beschäftigungsunternehmen angeben)
100% der Mitarbeiter*	Biofrontera AG
100% der Mitarbeiter*	Biofrontera Bioscience GmbH
100% der Mitarbeiter in Deutschland*	Biofrontera Pharma GmbH

*Die Unterschriftenlisten liegen dem Unternehmen vor.

Anlage 5.2.2b

Opinion Letter der

IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

betreffend die Ursprüngliche Gegenleistung

Persönlich / Vertraulich

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der
Biofrontera AG
Hemmelrather Weg 201
51377 Leverkusen



11. Juni 2018
lars.franken@ivc-wpg.com
+49 (0) 201-31 04 83 85

Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der Deutsche Balaton Biotech AG an die Aktionäre der Biofrontera AG – Opinion Letter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Biofrontera AG, Leverkusen (im Folgenden „Biofrontera“ oder „Gesellschaft“ oder „Zielgesellschaft“), hat uns beauftragt, eine Stellungnahme (Fairness Opinion) zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der Deutsche Balaton Biotech AG, Heidelberg (vormals firmierend als „deltus 30. AG“, im Folgenden „DB Biotech“ oder „Bieterin“), zu erstellen.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Biofrontera ist auf die Entwicklung und Kommerzialisierung innovativer dermatologischer Medikamente und Heilverfahren spezialisiert, unter anderem Therapien für die Behandlung bestimmter Formen von hellem Hautkrebs.

Die DB Biotech hat am 28. Mai 2018 ein freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera (entspricht rd. 14 % der ausgegebenen Aktien der Biofrontera) gem. § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht. Ziel des Erwerbsangebots ist das Überschreiten der Sperrminoritätsschwelle von 25 % durch die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam handelnden Aktionären, u.a. DELPHI Unternehmensberatungs AG sowie Deutsche Balaton AG. Die Deutsche Balaton AG ist derzeit mit einem (unmittelbaren) Stimmrechtsanteil (aus Aktien) i.H.v. 9,28 % (gemäß Erwerbsangebot vom 28. Mai 2018) einer der größten Anteilseigner der Biofrontera.

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abzugeben.

Die Deutsche Balaton AG hatte am 16. März 2018 veröffentlicht, dass sie beschlossen hat, ein freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera abzugeben. Vor diesem Hintergrund hatte die Biofrontera, im Zusammenhang mit einer Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu einem etwaigen späteren freiwilligen Erwerbsangebot, am 4. April 2018 die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (im Folgenden „IVC“), (vorsorglich) mit der Erstellung einer Fairness Opinion (bestehend aus „Opinion Letter“ und „Valuation Memorandum“) zur unabhängigen Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat beauftragt.

Nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das freiwillige Erwerbsangebot der Deutsche Balaton AG untersagt hatte, hat die DB Biotech, ein unmittelbares Tochterunternehmen der Deutsche Balaton AG, seinerzeit noch firmierend als deltuS 30. AG, am 25. April 2018 veröffentlicht, dass sie beschlossen hat, ein freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera abzugeben. Die Veröffentlichung des entsprechenden Erwerbsangebots der DB Biotech erfolgte am 28. Mai 2018. Vor diesem Hintergrund hat die Biofrontera, im Zusammenhang mit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu dem freiwilligen Erwerbsangebot, uns mit E-Mail vom 28. Mai 2018 in Erweiterung bzw. Fortsetzung unserer vorstehenden Beauftragung vom 4. April 2018 mit der Erstellung einer Fairness Opinion (bestehend aus „Opinion Letter“ und „Valuation Memorandum“) zur unabhängigen Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf das freiwillige Erwerbsangebot beauftragt.

Die Stellungnahme der IVC erfolgt auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) erstellten IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8).“

Als Beurteilungstichtag ist der Tag der Unterzeichnung dieser Fairness Opinion (11. Juni 2018) bestimmt worden.

Entsprechend IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn der zu beurteilende Transaktionspreis innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt. Sofern für das Transaktionsobjekt eine zeitnah durchgeführte Unternehmensbewertung nach dem IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ vorliegt, ist diese als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. IDW S 8, Tz. 6).

Aus den angewandten Verfahren und Analysen zur Beurteilung des Transaktionspreises und herangezogenen ergänzenden Informationen resultiert i.d.R. eine Bandbreite als Beurteilungsmaßstab. Der Wirtschaftsprüfer hat die Aussagefähigkeit der nach den verschiedenen Verfahren ermittelten Bandbreite zu beurteilen, um ggf. Ausreißer zu bereinigen und dadurch die Bandbreite weiter zu verdichten. Der Transaktionspreis ist dann angemessen im Sinne dieses IDW Standards, wenn er im Veräußerungsfall innerhalb oder oberhalb der Bandbreite bzw. im Erwerbsfall innerhalb oder unterhalb der Bandbreite liegt (vgl. IDW S 8, Tz. 30).

Vor diesem Hintergrund haben wir im Auftrag der Biofrontera als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger zum Bewertungsstichtag 11. Juni 2018 beurteilt, ob die angebotene Gegenleistung bestehend aus

- der Zahlung einer Barkomponente in Höhe von 1,00 € sowie
- der Gewährung eines nach Maßgabe der Angebotsunterlage der DB Biotech vom 28. Mai 2018 ausgestatteten Optionsscheines (im Folgenden zusammen auch die „angebotene Gegenleistung“ oder der „zu beurteilende Transaktionspreis“)

je Aktie der Biofrontera finanziell angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Die Berichterstattung der IVC dient ausschließlich zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung bzw. Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der DB Biotech. Sie enthält keine Empfehlung zur Zustimmung oder zur Ablehnung der vorgesehenen Transaktion. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die dargestellten Bewertungen dienen ausschließlich der Bestimmung von Beurteilungsmaßstäben für den zu beurteilenden Transaktionspreis. Sie dienen nicht dem Zweck einer eigenständigen Bewertung des Transaktionsobjektes, z.B. zur Ermittlung dessen Fair Values oder Zeitwertes.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDWS 8 war die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Biofrontera oder von Dritten vorgelegten Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die mit Auftragsschreiben und Beauftragung vom 4. April 2018 getroffenen Vereinbarungen zugrunde.

B. Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten zwischen dem 4. April 2018 und dem 11. Juni 2018 in den Geschäftsräumen der Biofrontera in Leverkusen sowie in unserem Büro in Essen durchgeführt.

Insgesamt haben wir insbesondere die nachfolgenden Dokumente von der Biofrontera erhalten:

- Geschäftsberichte der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017,
- Prüfungsberichte der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, für die Konzernabschlüsse der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 und
- Mehrjahresplanung der Biofrontera AG vom 6. April 2018.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Arbeiten auf öffentlich verfügbare Informationen sowie auf Kapitalmarktdaten der Finanzinformationsdienstleister S&P Capital IQ (im Folgenden „Capital IQ“) und Thomson Reuters Eikon zurückgegriffen.

Auskünfte wurden uns insbesondere von

- Herrn Thomas Schaffer, Chief Financial Officer der Biofrontera AG, Leverkusen,
- Herrn Hans-Dieter Stock, Vice President of Controlling der Biofrontera AG, Leverkusen,
- Frau Andrea Piotraschke, Director of Accounting der Biofrontera AG, Leverkusen,

erteilt.

Der Vorstand der Biofrontera hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen nach seiner Kenntnis und Einschätzung und soweit sie der Biofrontera vorlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

C. Maßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Im vorliegenden Fall wird die Gegenleistung im Umfang von 1,00 € je Aktie in bar geleistet. Den überwiegenden Anteil am Wert der Gegenleistung bildet die Gewährung eines Optionsscheins.

Dieser Optionsschein gewährt den das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionären (im Folgenden auch „Optionsinhabern“) das Recht, im Zeitraum vom 30. Juli 2018 bis zum 30. November 2020 gegen Zahlung eines Ausübungspreises von 1,00 € eine Biofrontera-Aktie von der Bieterin zu erwerben. Während der Haltedauer des Optionsscheines liegt das Stimmrecht für die angedienten Biofrontera-Aktien bei der Bieterin. Eventuelle Dividenden werden nach Maßgabe des § 8 der Optionsbedingungen grundsätzlich an die Optionsinhaber weitergereicht. Bei eventuellen Kapitalmaßnahmen der Biofrontera werden die Optionsinhaber entsprechend § 8 der Optionsbedingungen durch „Weiterreichung“ grundsätzlich wirtschaftlich so gestellt, als wären sie Inhaber der entsprechenden Biofrontera-Aktien.

Durch die Annahme des Erwerbsangebotes verändert sich die ökonomische Position der Biofrontera-Aktionäre insbesondere wie folgt:

- Wirtschaftlicher Vorteil aus der Annahme des Erwerbsangebotes:
 - Die Kombination aus Barzahlung und Gewährung des Optionsscheines bietet den das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre für die Laufzeit der Option eine Absicherung gegen Kursrückgänge der Biofrontera-Aktie auf ein Niveau von kleiner 1,00 €.

- Wesentliche wirtschaftliche Nachteile aus der Annahme des Erwerbsangebotes:
 - Während der Laufzeit des Optionsscheines verzichtet der das Erwerbsangebot annehmende Biofrontera-Aktionär auf das Stimmrecht, welches in diesem Zeitraum der Bieterin zusteht.
 - Die tatsächliche Ausübbarkeit des Optionsscheines hängt von der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bieterin ab (Emittenten/Rückgabe-Risiko).
 - Sowohl die Annahme des Erwerbsangebotes als auch die künftige Ausübung des Optionsscheines können für Aktionäre mit Transaktionskosten verbunden sein; ebenso kann die Annahme des Erwerbsangebots und / oder die Ausübung des Optionsrechts die persönlichen Steuern betreffen.

Im Ergebnis behalten die das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionäre einen Großteil der Chancen und Risiken aus der Biofrontera-Aktie. Für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit des Erwerbsangebotes ist daher die absolute Höhe des Wertes der Biofrontera-Aktie von nachrangiger Bedeutung.

Die Bieterin benennt in ihrem Erwerbsangebot eine Reihe konkreter Maßnahmen, die sie wohl zeitnah bzw. auf der nächsten Hauptversammlung der Biofrontera durchzuführen beabsichtigt; eine formale Verpflichtung zu einem entsprechenden Handeln der DB Biotech besteht nicht.

Nach unserer Einschätzung berühren die im Erwerbsangebot dargestellten Absichten der DB Biotech im Ergebnis nicht das Entscheidungskalkül der Biofrontera-Aktionäre:

Selbst wenn ein Aktionär die Durchführung der von der DB Biotech angekündigten Maßnahmen als vorteilhaft einschätzte im Vergleich zu einer unspezifischen Stimmrechtsausübung oder -übertragung, so kann er sie auch bei seiner Handlungsalternative „Halten der Biofrontera-Aktie bzw. Nicht-Akzeptanz des Erwerbsangebots“ realisieren:

- Ein Biofrontera-Aktionär kann entweder unmittelbar entsprechend auf der Hauptversammlung abstimmen oder
- er kann sein Stimmrecht – mit einer entsprechenden Weisung zum Stimmverhalten – durch Vollmacht auf einen Dritten seiner Wahl übertragen bzw. einen Vertreter seiner Wahl benennen.

Nach unserer Einschätzung stehen einer derartigen Übertragung / Vertretung keine wesentlichen Transaktionskosten entgegen.

Bei den vorstehenden Handlungsalternativen unterliegt der die Aktie (weiterhin) unmittelbar haltende Biofrontera-Aktionär dabei grundsätzlich keinerlei Sperrzeiten hinsichtlich seines Stimmrechts.

Sollte der (vormalige) Aktionär hingegen im Anschluss an eine etwaige Annahme des Erwerbsangebots sein Stimmrecht durch Ausübung der gewährten Option „zurückholen“ wollen, unterliegt er insbesondere der Sperrfrist gemäß § 3 Abs. 2 a) der Bedingungen des Optionscheins: Ab einschließlich dem Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger

- der Einberufung einer Hauptversammlung der Biofrontera bzw.
- der Stellung eines Hauptversammlungs-Einberufungsverlangens durch die Deutsche Balaton AG bei der Biofrontera

jeweils bis zum Ablauf des Tages der entsprechenden Hauptversammlung kann die Option gerade nicht ausgeübt werden. Im Ergebnis kann die Option dann nicht ausgeübt (und damit das Stimmrecht zurückgeholt) werden, wenn das entsprechende Aktien-Stimmrecht im Zuge einer Hauptversammlung konkret zum Einsatz kommen könnte.

Gemäß den Optionsbedingungen erwächst dem das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionär zudem das Recht, unter bestimmten Bedingungen bei einem Paketverkauf von Biofrontera-Aktien durch die Deutsche Balaton AG zu den entsprechenden Konditionen mitzukaufen. Der Zuwachs dieses (einseitigen) Rechts stellt dem Grunde nach einen weiteren Vorteil dar. Gleichwohl liegen uns keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass daraus auch ein konkreter Vorteil erwächst:

- Uns liegen keine Informationen dahingehend vor, dass etwa konkrete Verkaufsabsichten der Deutsche Balaton AG vorliegen. Vielmehr deutet das für uns erkennbare aktuelle Gesamtbild eher darauf hin, dass die Deutsche Balaton AG zusammen mit den ihr zuzurechnenden Gesellschaften, ihren Einfluss auf die Biofrontera – gerade durch das Erwerbsangebot – ausbauen will.
- Die Bedingungen für die Partizipation (Mitverkaufsrecht) sind so ausgestaltet, dass ihr Eintreffen bzw. Nicht-Eintreffen in hohem Maße durch die Deutsche Balaton AG steuerbar ist; insofern ist das Eintreffen der Bedingung nicht ausschließlich von externen „Drittfaktoren“ abhängig. Selbst wenn der Deutsche Balaton AG ein „attraktives“ Kaufangebot für ihre Biofrontera-Aktien vorläge, kann daher ein das (hier relevante) Erwerbsangebot erwägende Biofrontera-Aktionär nicht davon ausgehen, daran durch ein Mitverkaufsrecht zu partizipieren.

Vor diesem Hintergrund war in dem Kalkül zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung das in den Optionsbedingungen enthaltene Mitverkaufsrecht nicht als weiterer Vorteil zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung von Bandbreiten für die Maßstäbe zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile bzw. des sich ergebenden wirtschaftlichen Saldos aus der Annahme des Erwerbsangebotes haben wir nachfolgend dargestellte Verfahren angewendet:

- Analyse der Absicherung gegen Kursrückgänge (Optionsbewertungsverfahren)

Der wirtschaftliche Vorteil aus der Absicherung der das Erwerbsangebot annehmenden Biofrontera-Aktionären gegen Kursrückgänge auf ein Niveau unterhalb von 1,00 € wurde auf Basis von Black-Scholes-Modellen unter Verwendung alternativer Annahmen insbesondere für den Wert einer Biofrontera-Aktie sowie die erwartete Volatilität analysiert.

- Analyse der Bewertung bzw. Bepreisung von Stimmrechten am Kapitalmarkt

Als Ausgangspunkt für die Analyse der Bewertung bzw. Bepreisung von Stimmrechten am Kapitalmarkt werden am Kapitalmarkt beobachtbare Preisdifferenzen von Vorzugsaktien und Stammaktien betrachtet. Diese haben wir um die Werte von gegebenenfalls vorhandenen Mehrdividenden bereinigt und den Einfluss des Freefloats der Stammaktien analysiert.

- Analyse des Emittenten-/Rückgabe-Risikos der Bieterin

Zur Abschätzung des auf die DB Biotech als Bieterin entfallenden Emittenten-/Rückgabe-Risikos haben wir insbesondere Markteinschätzungen zu Ausfallwahrscheinlichkeiten und -raten analysiert.¹ Dabei haben wir angesichts der eingeschränkten Datenlage primär auf Marktdurchschnittsgrößen abgestellt. Ferner haben wir den vorgesehenen Mechanismus für die Ausübung der Option bzw. die Rückgabe der Aktie gewürdigt.

¹ Die DB Biotech hat mit der Prisma Equity AG (ein mit der Deutsche Balaton AG verbundenes Unternehmen) ein Treuhand-Verhältnis hinsichtlich der Hinterlegung der Biofrontera-Aktien zur Bedienung der Ansprüche der Optionsschein-Inhaber vereinbart; die Ausgestaltung dieses Treuhand-Verhältnisses ist für uns – aufgrund der nur vereinzelt Angaben dazu in der Angebotsunterlage – insgesamt nur bedingt nachvollziehbar. Jedenfalls sind die Optionsschein-Inhaber gleichwohl einem Emittenten-Risiko hinsichtlich der DB Biotech dem Grunde nach ausgesetzt; dies ergibt sich bereits aus der entsprechenden Risikodarstellung in Anlage 4 (Abschnitt „D. Risiken“, D.2, zweiter Aufzählungspunkt, Seite P-10) der Angebotsunterlage.

Von einer expliziten Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachteile in Bezug auf Transaktionskosten und / oder Steuern aus der Annahme des Angebots haben wir abgesehen, da sich bereits aus den vorgenannten Vor- und Nachteilen in der Gesamtbetrachtung keine Vorteilhaftigkeit der Annahme des Erwerbsangebots ergibt.

Auch wenn der absoluten Höhe des Wertes der Biofrontera-Aktie im Rahmen der Beurteilung des Transaktionspreises vorliegend nur eine nachrangige Bedeutung zukommt, haben wir – insbesondere mit Blick auf die Optionsbewertung – gleichwohl den Unternehmenswert der Biofrontera mit einem kapitalwertorientierten Verfahren bestimmt und anschließend mit mittels verschiedener Kapitalmarktdaten / -informationen plausibilisiert:

- Kapitalwertorientiertes Verfahren: DCF-Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Unternehmenswertes der Biofrontera haben wir ein Discounted Cash Flow-Verfahren herangezogen.

Bei Anwendung des Discounted Cash Flow-Verfahrens wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cash Flows ermittelt. Als relevante Cash Flows wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten finanziellen Überschüsse, die sämtlichen Eigen- und Fremdkapitalgebern zustehen (Bruttomethode), zugrunde gelegt und diese mit den gewogenen Kapitalkosten diskontiert (WACC-Verfahren). Soweit vorhanden, werden Sonderwerte berücksichtigt und Nettofinanzschulden in Abzug gebracht.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte Planung. Diese haben wir auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Free Cash Flows erfolgte mit laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalkosten.

- Marktpreisorientierte Verfahren: Multiples

Wir haben auf Basis einer Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) Trading Multiples sowie Transaction Multiples bestimmt. Anhand dieser haben wir den Unternehmenswert der Biofrontera plausibilisiert.

- Weitere Plausibilisierungsüberlegungen: Börsenkurs der Biofrontera und Kursschätzungen von Analysten

Wir haben den Börsenkurs im Zeitraum vor Abgabe des Erwerbsangebots analysiert. Darüber hinaus haben wir Kursschätzungen von Analysten herangezogen.

D. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung bestehend aus

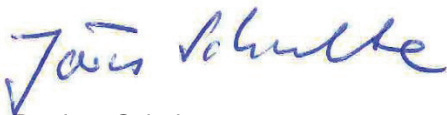
- der Zahlung einer Barkomponente in Höhe von 1,00 € sowie
- der Übertragung eines nach Maßgabe der Angebotsunterlage der DB Biotech vom 28. Mai 2018 ausgestatteten Optionsscheines

je Aktie der Biofrontera finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Wir erstatten diese Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüfungsordnung niedergelegt sind.

Essen, den 11. Juni 2018

IVC Independent Valuation & Consulting
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Jörn Schulte
(Wirtschaftsprüfer)



Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen den Auftraggeber auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 5.2.2c

Opinion Letter der

IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

betreffend die Alternative Gegenleistung

Persönlich / Vertraulich

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der
Biofrontera AG
Hemmelrather Weg 201
51377 Leverkusen



27. Juli 2018
lars.franken@ivc-wpg.com
+49 (0) 201-31 04 83 85

Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung gemäß Geänderter Angebotsunterlage der Deutsche Balaton Biotech AG an die Aktionäre der Biofrontera AG – Opinion Letter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Biofrontera AG, Leverkusen (im Folgenden „Biofrontera“ oder „Gesellschaft“ oder „Zielgesellschaft“), hat uns beauftragt, eine Stellungnahme (Fairness Opinion) zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung gemäß Geänderter Angebotsunterlage der Deutsche Balaton Biotech AG, Heidelberg (vormals firmierend als „deltus 30. AG“, im Folgenden „DB Biotech“ oder „Bieterin“), zu erstellen.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Biofrontera ist auf die Entwicklung und Kommerzialisierung innovativer dermatologischer Medikamente und Heilverfahren spezialisiert, unter anderem Therapien für die Behandlung bestimmter Formen von hellem Hautkrebs.

Die DB Biotech hatte am 28. Mai 2018 ein freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 6.250.000 Aktien der Biofrontera (entspricht rd. 14 % der ausgegebenen Aktien der Biofrontera) gem. § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht. Ziel des Erwerbsangebots ist das Überschreiten der Sperrminoritätsschwelle von 25 % durch die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam handelnden Aktionären, u.a. DELPHI Unternehmensberatungs AG sowie Deutsche Balaton AG. Die Deutsche Balaton AG ist derzeit mit einem (unmittelbaren) Stimmrechtsanteil (aus Aktien) i.H.v. 9,28 % (gemäß Erwerbsangebot vom 28. Mai 2018) einer der größten Anteilseigner der Biofrontera.

Die Bieterin hat am 20. Juli 2018 gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG eine Änderung der Angebotsunterlage („Geänderte Angebotsunterlage“) für das Angebot vom 28. Mai 2018 veröffentlicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot gemäß Geänderter Angebotsunterlage abzugeben.

Die Biofrontera hatte, im Zusammenhang mit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu dem freiwilligen Erwerbsangebot vom 28. Mai 2018, uns mit der Erstellung einer Fairness Opinion (bestehend aus „Opinion Letter“ und „Valuation Memorandum“) zur unabhängigen Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf das freiwillige Erwerbsangebot vom 28. Mai 2018 beauftragt. Unsere entsprechende Stellungnahme haben wir mit Datum vom 11. Juni 2018 erstattet.

Vor dem Hintergrund der Geänderten Angebotsunterlage vom 20. Juli 2018 hat die Biofrontera, im Zusammenhang mit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu dem freiwilligen Erwerbsangebot, uns mit E-Mail ebenfalls vom 20. Juli 2018 in Erweiterung bzw. Fortsetzung unserer vorstehenden Beauftragung mit der Erstellung einer Fairness Opinion (bestehend aus „Opinion Letter“ und „Valuation Memorandum“) zur unabhängigen Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf das freiwillige Erwerbsangebot gemäß Geänderter Angebotsunterlage beauftragt.

Dabei soll sich die Beurteilung auf die neu in das freiwillige Erwerbsangebot aufgenommene alternative Gegenleistung „Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von 6,00 €“ beschränken. Die ursprüngliche Gegenleistung des Erwerbsangebots vom 28. Mai 2018 „Zahlung einer Bar-Komponente in Höhe von 1,00 € sowie Gewährung eines nach Maßgabe der Angebotsunterlage der DB Biotech vom 28. Mai 2018 ausgestatteten Optionsscheines“ wird durch die Geänderte Angebotsunterlage vom 20. Juli 2018 nicht berührt und bleibt unverändert bestehen. Für die Beurteilung dieser ursprünglichen Gegenleistung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11. Juni 2018.

Die Stellungnahme der IVC erfolgt auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) erstellten IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8).“

Als Beurteilungstichtag ist der Tag der Unterzeichnung dieser Fairness Opinion (27. Juli 2018) bestimmt worden.

Entsprechend IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn der zu beurteilende Transaktionspreis innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt. Sofern für das Transaktionsobjekt eine zeitnah durchgeführte Unternehmensbewertung nach dem IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ vorliegt, ist diese als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. IDW S 8, Tz. 6).

Aus den angewandten Verfahren und Analysen zur Beurteilung des Transaktionspreises und herangezogenen ergänzenden Informationen resultiert i.d.R. eine Bandbreite als Beurteilungsmaßstab. Der Wirtschaftsprüfer hat die Aussagefähigkeit der nach den verschiedenen Verfahren ermittelten Bandbreite zu beurteilen, um ggf. Ausreißer zu bereinigen und dadurch die Bandbreite weiter zu verdichten. Der Transaktionspreis ist dann angemessen im Sinne dieses IDW Standards, wenn er im Veräußerungsfall innerhalb oder oberhalb der Bandbreite bzw. im Erwerbsfall innerhalb oder unterhalb der Bandbreite liegt (vgl. IDW S 8, Tz. 30).

Vor diesem Hintergrund haben wir im Auftrag der Biofrontera als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger zum Bewertungsstichtag 27. Juli 2018 beurteilt, ob die gemäß Geänderter Angebotsunterlage ergänzend angebotene Gegenleistung bestehend aus der

Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von 6,00 €

je Aktie der Biofrontera finanziell angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Die Berichterstattung der IVC dient ausschließlich zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung bzw. Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der DB Biotech. Sie enthält keine Empfehlung zur Zustimmung oder zur Ablehnung der vorgesehenen Transaktion. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die dargestellten Bewertungen dienen ausschließlich der Bestimmung von Beurteilungsmaßstäben für den zu beurteilenden Transaktionspreis. Sie dienen nicht dem Zweck einer eigenständigen Bewertung des Transaktionsobjektes, z.B. zur Ermittlung dessen Fair Values oder Zeitwertes.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDWS 8 war die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Biofrontera oder von Dritten vorgelegten Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die mit Auftragschreiben und Beauftragung getroffenen Vereinbarungen zugrunde.

B. Informationsgrundlage

Wir haben unsere ergänzenden Arbeiten zwischen dem 20. Juli 2018 und dem 27. Juli 2018 in unserem Büro in Essen durchgeführt.

Insgesamt haben wir insbesondere die nachfolgenden Dokumente von der Biofrontera erhalten:

- Geschäftsberichte der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017,
- Prüfungsberichte der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, für die Konzernabschlüsse der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 und
- Mehrjahresplanung der Biofrontera AG vom 6. April 2018 (Aktualität durch Gesellschaft bestätigt).

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Arbeiten auf öffentlich verfügbare Informationen sowie auf Kapitalmarktdaten der Finanzinformationsdienstleister S&P Capital IQ (im Folgenden „Capital IQ“) und Thomson Reuters Eikon zurückgegriffen.

Auskünfte wurden uns insbesondere von

- Herrn Thomas Schaffer, Chief Financial Officer der Biofrontera AG, Leverkusen,
 - Herrn Hans-Dieter Stock, Vice President of Controlling der Biofrontera AG, Leverkusen,
 - Frau Andrea Piotraschke, Director of Accounting der Biofrontera AG, Leverkusen,
- erteilt.

Der Vorstand der Biofrontera hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen nach seiner Kenntnis und Einschätzung – und soweit sie der Biofrontera vorlagen – vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

C. Maßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von zum Vergleich herangezogenen Beurteilungsmaßstäben haben wir im Rahmen der Ermittlung des Unternehmenswertes der Biofrontera nachfolgend dargestellte Verfahren angewendet; dabei haben wir den Unternehmenswert der Biofrontera mit einem kapitalwertorientierten Verfahren bestimmt und anschließend mittels verschiedener Kapitalmarktdaten / -informationen plausibilisiert:

- Kapitalwertorientiertes Verfahren: DCF-Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Unternehmenswertes der Biofrontera haben wir ein Discounted Cash Flow-Verfahren herangezogen.

Bei Anwendung des Discounted Cash Flow-Verfahrens wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cash Flows ermittelt. Als relevante Cash Flows wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten finanziellen Überschüsse, die sämtlichen Eigen- und Fremdkapitalgebern zustehen (Bruttomethode), zugrunde gelegt und diese mit den gewogenen Kapitalkosten diskontiert (WACC-Verfahren). Soweit vorhanden, werden Sonderwerte berücksichtigt und Nettofinanzschulden in Abzug gebracht.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte Planung. Diese haben wir auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Free Cash Flows erfolgte mit laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalkosten.

- Marktpreisorientierte Verfahren: Multiples

Wir haben auf Basis einer Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) Trading Multiples sowie Transaction Multiples bestimmt. Anhand dieser haben wir den Unternehmenswert der Biofrontera plausibilisiert.

- Weitere Plausibilisierungsüberlegungen: Börsenkurs der Biofrontera, Kursschätzungen von Analysten und Kontrollprämien

Wir haben den Börsenkurs im Zeitraum vor Abgabe des Erwerbsangebots sowie vor Angabe der Geänderten Angebotsunterlage analysiert. Darüber hinaus haben wir Kursschätzungen von Analysten herangezogen und Kontrollprämien bei vergleichbaren Transaktionen analysiert.

Der von uns auf Basis der Planung der Biofrontera ermittelte Unternehmenswert liegt oberhalb des aktuellen Niveaus des Börsenkurses der Biofrontera. Soweit sich der Kurs der Aktie der Biofrontera längerfristig dem Unternehmenswert annähert, partizipiert ein das Erwerbsangebot auf Basis der Geänderten Angebotsunterlage annehmender Biofrontera-Aktionär durch die neu angebotene, alternative Gegenleistung i.H.v. 6,00 € nicht bzw. nur zu einem Bruchteil an diesen etwaigen Kurssteigerungen.

Die im Rahmen der Geänderten Angebotsunterlage neu angebotene, alternative Gegenleistung i.H.v. 6,00 € stellt einen Zuschlag i.H.v. rund 10 % gegenüber dem Niveau des Börsenkurses zum Zeitpunkt der Abgabe der Geänderten Angebotsunterlage dar. Soweit man diesen Zuschlag als gewährte Kontrollprämie ansieht, deckt sie nicht den vorgenannten voraussichtlichen Vorteil aus dem weiteren Halten der Aktie vor dem Hintergrund des abgeleiteten Unternehmenswertes ab. Zudem liegt ein Zuschlag i.H.v. rund 10 % unterhalb des Zuschlags bei vergleichbaren Transaktionen; dies gilt umso mehr, als die DB Biotech und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen bei vollständiger Annahme des Erwerbsangebots voraussichtlich eine Mehrheit in der Hauptversammlung der Biofrontera erhalten.

D. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die ergänzend angebotene, alternative Gegenleistung bestehend aus

Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von 6,00 €

je Aktie der Biofrontera finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Wir erstatten diese Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüfungsordnung niedergelegt sind.

Essen, den 27. Juli 2018

IVC Independent Valuation & Consulting
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Jörn Schulte
(Wirtschaftsprüfer)



Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unerwarteter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.